

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-652.19

Bregenz, am 02.05.2011

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien
SMTP: post@IV1.bmwfj.gv.at

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern \(Ökostromgesetz 2012 -ÖSG 2012\), Entwurf; Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 28.03.2011, BMWFJ-551.100/0021-IV/1/2011](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf eines Ökostromgesetzes 2012 sieht einige Verbesserungen vor, die begrüßt werden, wie z.B.

- die Aufstockung des Unterstützungsvolumens,
- die Möglichkeit, Warteschlangen abzubauen,
- die verbindliche Festlegung von Nachfolgetarifen,
- die Wahlmöglichkeit bei Kleinwasserkraftanlagen zwischen Einspeisetarifen und Investitionszuschüssen und
- die übersichtlichere Gestaltung des Ökostromgesetzes.

Trotz einiger Verbesserungen und den Bemühungen, die Investitionssicherheit zu erhöhen, findet jedoch insbesondere eine strenge Kontingentierung statt.

Beim Ausbau der Photovoltaik liegt Österreich aber nach wie vor weit hinter anderen europäischen Ländern zurück. Bei den Biogasanlagen hat es in den letzten Jahren keine nennenswerte Ausbautätigkeit gegeben, wiewohl noch erhebliche Potentiale vorhanden sind.

Im Hinblick auf die Notwendigkeiten im Bereich des Klimaschutzes und insbesondere auch vor dem Hintergrund der nuklearen Katastrophe in Japan ist ein über den

vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgehender, deutlich ambitionierterer Ansatz notwendig: Es ist - auch im Sinne der Schaffung von Investitionssicherheit - eine Aufhebung der Deckelung erforderlich.

Künftig ist vorgesehen, nicht mehr den reinen Förderbedarf eines Jahres (Unterstützungsvolumen bisher: 21 Mio. Euro), sondern die gesamte Auszahlungssumme während der Tariflaufzeit (neu: 800 Mio. Euro) zu begrenzen. Diese beiden Zahlen sind jedoch schwer miteinander vergleichbar. Die angeführte Summe der kumulierten Tarifzahlungen über die gesamte Laufzeit führt leicht in die Irre. Insbesondere wird implizit unterstellt, dass es sich dabei um den Förderbedarf handle. Dies ist nicht der Fall, da in dieser Summe auch der Wert des Stroms enthalten ist. Der Förderbedarf ist bei dieser Vorgangsweise im Übrigen stark abhängig von der Entwicklung des Marktpreises für elektrische Energie.

Die Zielsetzungen im Ökostromgesetz sind - über das Jahr 2015 hinaus - zumindest bis zum Jahre 2020 festzulegen. Auf diesen Zeitraum beziehen sich sowohl die auf Österreich umgelegten Ziele der europäischen Energie- und Klimaschutzstrategie als auch die österreichische Energiestrategie, und damit auch der Ausbauplan für erneuerbare Energieträger.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann insgesamt, auch wenn er Verbesserungen enthält, nicht zugestimmt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zu § 5 Abs. 1 Z. 14:

Die Definition der Erzeugungsanlage ist unbefriedigend. Die Definition des örtlichen Zusammenhangs (Verweis auf § 74 der Gewerbeordnung 1994) bzw. die Vorgabe, dass Anlagen in einem örtlichen Zusammenhang als eine Anlage anzuerkennen sind, führt in der Vollzugspraxis zu Problemen.

Trotz des einheitlichen Anlagenbegriffs ist oftmals eine Abgrenzung von unterschiedlichen „Anlagen“ (Anlagenteilen) einer Erzeugungsanlage erforderlich, und zwar im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Förderungen aus dem Klima- und Energiefonds und eines geförderten Tarifes aufgrund eines Einspeisevertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Anlagen, an die die unterschiedlichen Förderungen anknüpfen, im Rahmen der bescheidmäßigen Anerkennung von Erzeugungsanlagen ist im Hinblick auf den einheitlichen Anlagenbegriff problematisch. Dies sollte bereinigt werden.

Es wird folgende Formulierung der Z. 14 vorgeschlagen:

„Erzeugungsanlage“ eine Stromerzeugungsanlage, die zumindest teilweise aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und entweder als Ökostrom-, Hybrid- oder Mischfeuerungsanlage anerkannt ist; mehrere Anlagen zur Erzeugung von

elektrischer Energie aus gleichen Energieträgern, die mit gemeinsamen für den Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Einrichtungen unmittelbar verbunden sind und in einem örtlichen Naheverhältnis stehen, gelten als eine Erzeugungsanlage; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.“

In den Erläuterungen sollte ausdrücklich angeführt werden, dass eine Inanspruchnahme von Fördermitteln nach dem KLI.EN-FondsG und von Einspeisetarifen nach dem Ökostromgesetz - in Anknüpfung an den Anerkennungsbescheid nach Ökostromgesetz, der die betreffenden „Anlagen“ abgrenzt - dem einheitlichen Anlagebegriff für die Erzeugungsanlage (Z. 14) nicht widerspricht, sofern eine klare technische Trennung der betreffenden Anlagen gegeben ist.

Zu § 8:

Eine Auflistung der einzureichenden Unterlagen (§ 8) entsprechend dem Inhalt des Anerkennungsbescheides (§ 9) ist zweckmäßig. Dies bedeutet, dass in § 8 auch die Vorlage von Unterlagen vorzusehen ist, aus welchen schlüssig abgeleitet werden kann, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von fester Biomasse betrieben werden, getroffen werden.

Zu § 18 Abs. 1:

Die Einreichung von Anträgen bzw. die Planung der betreffenden Anlagen erfordert entsprechende Vorlaufzeiten. Wenn nach dem vorliegenden Entwurf je nach Anzahl der insgesamt einlangenden Anträge (Ausschöpfung des für das jeweilige Halbjahr zur Verfügung stehenden kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens) Abschläge von bis zu 10% hinzunehmen sind, so wirkt sich dies nachteilig auf die Investitionssicherheit bzw. Planbarkeit aus. Die Höhe des Tarifs hängt damit vom Verhalten Dritter ab. Dies ist unsachlich und wird abgelehnt.

Zu § 19 Abs. 2:

Die Bestimmung, wonach bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 10 % weiter gelten, wird abgelehnt. Eine solche Regelung schafft ein großes Ausmaß an Verunsicherung. Es kann bei einer solch wichtigen Angelegenheit wie den Einspeisetarifen wohl erwartet werden, dass rechtzeitig die neuen Tarife mit Verordnung festgelegt und dadurch Klarheit geschaffen wird.

Zu § 21:

Bei Biogasanlagen gibt es solche, die vorrangig auf betriebseigene Gülle als Basis setzen. Diese Anlagen sind oft relativ klein, aber gut auf den eigenen Betrieb abgestimmt; sie sind ökologisch und klimapolitisch besonders sinnvoll. Diese Strategie verursacht aber verhältnismäßig hohe Investitionskosten, da Gülle einen vergleichsweise geringen Energieinhalt hat. Weiters ist der Erhaltungsaufwand relativ hoch, da dieser nicht linear mit der Größe der Anlage abnimmt.

Es wird daher vorgeschlagen, für Biogasanlagen, die einen Anteil von mindestens 50% an Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in ihrem Substratmix enthalten, einen Zuschlag von 2 Cent/kWh vorzusehen. Dies müsste analog auch für Nachfolgetarife gelten.

Zu § 43:

Bei der Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, für die die Technologiefördermittel vorgesehen sind, sollte Wasserkraft nicht von vornherein ausgenommen werden. Auch bei der Wasserkraft gibt es sehr innovative technologische Ansätze und auch ertragsbezogene sowie ökologische Optimierungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang wären z.B. Effizienzberatungsprogramme für kleinere Wasserkraftanlagen zu nennen.

Zu § 56 Abs. 4:

Die hohe Nachfrage bei Photovoltaik ist kein Beweis für zu hohe Tarife, wie in den Erläuterungen behauptet wird, sondern vielmehr für die hohe Bereitschaft vieler Menschen in eine Zukunftstechnologie zu investieren. Die vielen Anträge wurden in einer berechtigten Erwartungshaltung gestellt. Eine Tarifreduktion um 30%, wie vorgesehen, ist völlig inakzeptabel. Damit ist jedenfalls bei kleineren Anlagen keine Kostendeckung mehr gewährleistet. Es sollte daher zumindest eine Differenzierung nach der Größe der Anlage vorgenommen werden. Bei Photovoltaikanlagen bis 10 kW ist ein Abschlag keinesfalls zumutbar, bei Anlagen größer 10 kW jedenfalls nicht im Ausmaß von bis zu 30 %.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat


Mag. Siegi Stemer

[Nachrichtlich an:](#)

1. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
3. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
4. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, SMTP:
info@illwerke-vkw-gruppe.at

5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
8. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
9. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
10. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
11. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
14. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
15. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
18. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
21. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
23. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
24. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
25. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
26. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
27. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
28. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
29. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
30. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at
31. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
32. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.